

Verbands-Spielordnung

VSpO

Verbandsspielordnung (VSpO), vollständige Überarbeitung

mit Anlagen: 1 = Pokalspielordnung
2 = Seniorenspielordnung
3 = Spielerlizenzordnung
4 = Sportgemeinschaft
5 = Durchführungsbestimmungen

Inhalt

1.	Einleitung.....	2
2.	Verbandsspielausschuss, Zusammensetzung und Aufgaben.....	2
3.	Spieljahr	3
4.	Spielbetrieb	3
5.	Durchführung.....	8
6.	Spielberechtigung für Verein, Mannschaft, Spieler	15
7.	Spielwertung.....	19
8.	Schiedsrichtereinsatz	21
9.	Sperren.....	25
10.	Proteste	27
11.	Vereinswechsel	28
12.	Strafen.....	29
13.	Inkrafttreten	34

1. Einleitung

- 1.1. Die Verbandsspielordnung (VSpO) des Westdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (WVV) enthält einheitliche und für alle Mitglieder verbindliche Vorschriften für den Pflichtspielbetrieb auf Verbandsebene, jedoch in Ausrichtung auf bestehende Ordnungen des Deutschen Volleyball-Verbandes e.V. (DVV).
- 1.2. Soweit die Fragen des Spielbetriebs in der VSpO nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Bundesspielordnung (BSO) des DVV.
- 1.3. Mitglieder, deren Mannschaften auf Regionalliga –, Dritte Liga oder Bundesligaebene spielen, unterliegen der BSO des DVV mit den dazugehörenden Anlagen.
- 1.4. Im Jugendspielbetrieb des WVV wird die VSpO durch die Verbandsjugendspielordnung (VJSPO) ergänzt. Bei Widersprüchen gilt die VSpO.
- 1.5. Anträge zur VSpO regelt die Satzung des WVV.

2. Verbandsspielausschuss, Zusammensetzung und Aufgaben

- 2.1. Der Verbandsspielausschuss (VSA) ist für die Anwendung und Einhaltung der VSpO nebst Anlagen im Spielbetrieb des WVV (mit Ausnahme der VJSPO) zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Verbandsspielwart als Vorsitzender
- b) den Bezirksspielwarten
- c) dem Verbandsjugendspielwart, der nach Verbandsjugendordnung (VJO) gewählt wird
- d) dem Regionalspielwart West
- e) dem Regionalschiedsrichterwart West oder dem Verbandsschiedsrichterwart bzw. dessen Vertreter
- f) dem Vertreter des Vorstands

- 2.2. Der Verbandsspielausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Erstellung von Durchführungsbestimmungen
- b) Organisation und Überwachung des Pflichtspielbetriebs in Abstimmung mit dem Verbandsschiedsrichterausschuss (VSRA)
- c) Berufung und Abberufung von Staffel- und Spielleitern durch den zuständigen Spielwart (Verbands- oder Bezirksspielwart)

- 2.3. Die Aufgaben der Bezirksspielwarte und Kreisausschüsse für Bereiche des Spielbetriebs regelt der Verbandsspielausschuss.

3. Spieljahr

- 3.1. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

4. Spielbetrieb

- 4.1. Für die im WVV-Bereich durchgeführten Spiele bestehen folgende Zuständigkeiten:
- a) für Pflichtspiele der Leistungsklassen und Seniorenklassen, der Pokalspiele nach Pokalspielordnung der Verbandsspielausschuss
 - b) für Pflichtspiele der Jugendklassen: der Verbandsjugendspielausschuss
 - c) für Breitensport der Verbandsausschuss für Breiten- und Freizeitsport
 - d) für die WVV-Beachcup-Serie der Verbandsbeachausschuss
- 4.2. Für den gesamten Spielverkehr gelten die Offiziellen Spielregeln Volleyball; ergänzend für die Spiele der WVV-Beachcup-Serie die Offiziellen Spielregeln Beach-Volleyball.
- Das Präsidium kann auf Vorschlag des Verbandsspiel- und des Verbandsschiedsrichterausschusses Abweichungen beschließen.
- 4.3. Der Rahmenspielplan soll durch den Verbandsspielausschuss in Bezugnahme zur Terminplanung des DVV bis 1. März eines Jahres erstellt und auf der Website des WVV bekanntgegeben werden.
- Der Rahmenspielplan regelt insbesondere:
- a) die Spieltage in den Leistungsklassen
 - b) die Relegationsspiele in den Leistungsklassen
 - c) die Spieltage, Qualifikationsrunden und Jugendmeisterschaften der Jugend
 - d) die Pokalspieltermine für Kreis-, Bezirks- und WVV-Pokalrunden
 - e) die Meisterschaften der Altersklassen
- 4.4. Die Pflichtspiele sollen möglichst frühzeitig, jedoch nicht weniger als drei Wochen nach Ende der Sommerferien der Schulen Nordrhein-Westfalens beginnen. Die Spieltermine für Meisterschaftsspiele sind so festzulegen, dass sie spätestens Mitte Mai enden sollen – über Ausnahmen entscheidet der VSA. Ausweich-/Nachholspiele müssen vor dem letzten Spieltag stattfinden. Dies gilt nicht aufgrund einer Entscheidung einer Rechtsinstanz bzw. Ausfall eines Spiels aufgrund höherer Gewalt an den letzten beiden Spieltagen.
- 4.5. Spielfrei sind die genauen Termine der Weihnachts- und Osterferien der Schulen Nordrhein-Westfalens. Wenn diese Ferien bis einschließlich Freitag dauern, ist das nachfolgende Wochenende spielfrei.

Für den Jugendspielbetrieb werden die Spieltermine vom Verbandsspielausschuss in Abstimmung mit dem Verbandsjugendspielwart so festgelegt, dass ein regelmäßiger Jugendspielbetrieb gewährleistet ist.

- 4.6. Der Zeitraum für Neumeldungen von Mannschaften in SAMS wird vom Verbandsspielausschuss festgelegt und veröffentlicht. Bereits bestehende Mannschaften werden von SAMS automatisch in die neue Saison übernommen. Zurückgezogene Mannschaften in den untersten Spielklassen sind dagegen neu zu melden.

Möchte eine Mannschaft in eine niedrigere Leistungsklasse zurückgestuft werden, so ist dies dem zuständigen Bezirksspielwart per Mail mitzuteilen.

- 4.7. Bis zum 30. Juni sind - soweit möglich - die Staffeleinteilungen auf der WVV-Website bekannt zu geben.

4.8. **Alters- und Leistungsklassen:**

Die Mannschaften werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

- 4.8.1. Jugendklassen: Die Altersklasseneinteilung der Jugend ist in der VJSPO geregelt.
- 4.8.2. Seniorenklassen: Einzelheiten regelt die Senioren-Spielordnung (SSO).
- 4.8.3. Leistungsklassen: Frauen und Männer, wobei für Spieler unter 18 Jahren 6.3.5 gilt. Im WVV-Bereich wird in den folgenden Leistungsklassen gespielt:
- a) unter DVV-Verantwortlichkeit: 1. und 2. Bundesliga Männer und Frauen (BL), 2. Bundesliga Frauen Pro (BLF Pro) und sowie Dritte Liga und Regionalliga,
 - b) unter Verantwortlichkeit des Verbandsspielausschusses: die Oberliga (OL), die Verbandsliga (VL), die Landesliga (LL), die Bezirksliga (BeL) und die Bezirksklasse (BK),
 - c) unter Verantwortlichkeit der Kreisausschüsse: die Kreisliga (KL) und die Kreisklasse (KK).

4.9. **Eingliederung und Teilnahmeberechtigung der Mannschaften in den Leistungsklassen**

- 4.9.1. Jeder Mitgliedsverein des WVV hat das Recht, an den Meisterschaftsspielen (getrennt nach Frauen- und Männerspielrunden) mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen, sofern er form- und fristgerecht gemeldet hat und seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nachgekommen ist.
- 4.9.2. Für Mannschaften der Oberliga (Frauen) und Verbandsliga (Frauen) muss der Verein mindestens eine weibliche Jugendmannschaft der Jugendklassen U20 – U16 oder zwei weibliche Jugendmannschaften der Jugendklasse U14 oder drei weibliche Jugendmannschaften der Jugendklasse U13 oder U12 am Spielbetrieb der WVV teilnehmen lassen.

Für Mannschaften der Oberliga (Männer) und Verbandsliga (Männer) muss der Verein mindestens eine männliche Jugendmannschaft der Jugendklassen U20 – U13 oder 2 männliche Jugendmannschaften der Jugendklasse U12 am Spielbetrieb der WVJ teilnehmen lassen. Dazu gehören auch Mixed-Mannschaften gem. § 3 (2) der Jugendspielordnung.

Die Teilnahmepflicht ist erfüllt, wenn die Jugendmannschaft mindestens vier Spieltage am Spielbetrieb der WVJ oder an von der WVJ organisierten U12-Turnieren (Kreis-, Bezirks-, WVJ-Meisterschaften bzw. Qualifikations-Runden) teilnimmt.

Als Pflichtjugendmannschaften gelten nicht die Mannschaften, die außer Konkurrenz am Spielbetrieb einer Altersklasse teilnehmen.

Der Nachweis der Teilnahme wird durch die Geschäftsstelle bis zum Ende eines Spieljahres überprüft, indem die zuständigen Bezirksspielwarte über die Vereine informiert werden, die keine Pflichtjugendmannschaft(en) haben. Scheidet die Jugendmannschaft aus nicht vom Verband verschuldeten Gründen aus dem Jugendspielbetrieb aus oder hat der Verein keine Jugendmannschaft, zahlt der Verein eine Ordnungsstrafe nach 12.1.13.

Die Ordnungsstrafen nach 12.1.13 werden an den/die WVV/WVJ gezahlt. Das Geld wird vom WVV zweckgebunden zur Förderung der Jugendarbeit eingesetzt und verwendet.

Steigt eine Mannschaft in die Verbandsliga auf, so kann der Verbandsspielwart auf Antrag, der bis spätestens 31. Dezember eines Jahres der Geschäftsstelle vorliegen muss, für höchstens eine Saison eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Ist ein Mitglied durch Mannschaften auf DVV- und WVV-Ebene mehrfach verpflichtet, so gilt nur die Auflage der höchsten Einzelverpflichtung, nicht die Summe aller Einzelverpflichtungen.

- 4.9.3. Zur Teilnahmeberechtigung an Pflichtspielen der Leistungsklassen mit zentralem Schiedsrichtereinsatz werden vom Verbandsspielausschuss bis Ende Juli eines Jahres verbindliche Regelungen zur Gestellung von Pflichtschiedsrichtern durch die Vereine bekanntgegeben.

Kommen Mannschaften dieser Verpflichtung nicht nach, werden Ordnungsstrafen nach 12.1.9 und 12.1.11 verhängt und die Regelung nach 8.12.2 kommt zur Anwendung.

- 4.9.4. Mannschaften spielen im neuen Spieljahr in den Leistungsklassen, die sie im alten Spieljahr nach 5.11 erreicht haben.

- 4.9.5. Neu gemeldete Mannschaften müssen in der untersten Leistungsklasse eingegliedert werden.

In der untersten Leistungsklasse können beliebig viele Mannschaften eines Vereins in einer Staffel spielen.

Möchte ein Verein nach der Staffeleinteilung eine neue Mannschaft nachmelden, ist der Antrag per Mail an den zuständigen Bezirksspielwart zu senden.

In der Bezirksklasse und Bezirksliga dürfen, sofern noch eine Kreisliga im Kreis des betroffenen Vereins existiert, nur jeweils drei Mannschaften eines Vereins spielen. Es sollen jedoch maximal zwei Mannschaften in eine Staffel eingeteilt werden.

In der Landesliga und Verbandsliga dürfen drei, in der Oberliga zwei Mannschaften eines Vereins spielen. Dies gilt auch für Vereine, die an einer Sportgemeinschaft (SG) beteiligt sind und bereits in den genannten Leistungsklassen mit der zulässigen Anzahl von Mannschaften vertreten sind.

Spiele mehrerer Mannschaften eines Vereins in der gleichen Leistungsklasse werden sie wie Mannschaften verschiedener Vereine behandelt.

Wenn es geographisch möglich ist, sollen maximal zwei Mannschaften eines Vereins in einer Staffel spielen. Ausnahmen kann der Verbandsspielausschuss bei der Spielklasseneinteilung beschließen.

- 4.9.6. Durch Abmelden/Rückzug oder Ausschluss geht das Teilnahmerecht auf die erreichte Leistungsklasse verloren. Wird eine gemeldete Mannschaft beim zuständigen Staffelleiter aus dem Pflichtspielbetrieb nach Erstellung des Rahmenspielplanes zurückgezogen, so wird diese in der Tabelle als Letzte geführt und steigt, gemäß 5.11.1 b) am Ende des Spieljahres in die nächst niedrigere Leistungsklasse ab.
- 4.9.7. In Abstimmung mit dem Verbandsausschuss für Leistungssport (VA-L) kann der Verbandsspielausschuss Jugendauswahlmannschaften (WVV-Auswahlen) in Spielklassen zuordnen.

Außerdem besteht unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zusätzlich die Möglichkeit, Jugendauswahlmannschaften von anerkannten Landesstützpunkten einer Leistungsklasse des allgemeinen Spielverkehr zuzuordnen. Der Antrag des Stützpunktes muss bis zum 30.04. eines jeden Jahres beim VA-L eingegangen sein. Dabei sind Spieltage der WVV-Auswahl ein berechtigter Verlegungsgrund für den Heimatverein, Spieltage von Stützpunktauswahlen nicht.

Es soll eine einfache Runde (ohne Hin- und Rückspiel) gespielt werden.

Diese Teams unterliegen nicht der Auf- und Abstiegsregelung nach 5.11.

4.10. **Trainerlizenzen**

Trainer einer Mannschaft der Oberliga müssen mindestens die C-Lizenz besitzen. Trainer in Ausbildung (C-Grund- oder Aufbaulehrgang) werden bis zum Abschluss dieser Ausbildung zugelassen (höchstens bis zu 2 Jahre). Der Trainer muss alleinverantwortlich nach innen und außen erkennbar das Training und Coaching der Mannschaft leiten.

- 4.10.1. Auf Antrag kann eine Ausnahme für ein Spieljahr durch den Verbandsspielwart erteilt

werden. Hierfür wird eine Gebühr gem. der Verbandsfinanzordnung erhoben.

- 4.10.2. Trainer mit nichtdeutschen Lizenzen müssen deren Anerkennung beim Lehrausschuss beantragen. Die Gebühr regelt die Verbandsfinanzordnung.
- 4.10.3. Trainerwechsel während der Spielrunde sind dem Staffelleiter unverzüglich mitzuteilen.
- 4.10.4. Ist der für die jeweilige Mannschaft mehr als viermal kein gemeldeter C-Trainer anwesend, findet VSpO 12.1.8 Anwendung.
- 4.10.5. In der Oberliga darf eine Person als Spieler und Trainer (=Spielertrainer) in den Spielberichtsbogen eingetragen werden. Beim Spieltag gelten dann Folgende Bestimmungen:
- Anwesende Spielertrainer werden im Spielbericht als Trainer und Spieler vermerkt. Damit ist die Lizenztrainerpflicht nach 4.10 VSpO erfüllt.
 - Die Aufgaben des Trainers nimmt der Co-Trainer während des gesamten Spiels wahr, auch wenn der Spielertrainer nicht auf dem Spielfeld steht.
 - Der Platz des Trainers bleibt leer, auch wenn der Spielertrainer nicht spielt. Der Spielertrainer hat sich auf der Bank oder der Aufwärmfläche aufzuhalten.
 - Ist kein Co-Trainer anwesend, darf ausschließlich der Spielkapitän Auszeiten und Spielerwechsel beantragen.

4.11. **Staffelstärke**

- 4.11.1. In den Leistungsklassen OL und VL wird mit maximal zehn Mannschaften pro Staffel gespielt. Die verbleibenden Leistungsklassen der BK bis LL spielen in der Regel mit neun Mannschaften. Der Verbandsspielausschuss kann abhängig von der Meldezahl abweichende Staffelstärken beschließen.
- 4.11.2. In den Leistungsklassen auf Kreisebene müssen mindestens fünf Mannschaften pro Staffel spielen.

Sollte eine Kreisliga als unterste Leistungsklasse bestehen, muss bei Unterschreiten der Mindest-Staffelstärke ein Zusammenschluss mit einem benachbarten Volleyballkreis in Abstimmung mit dem Verbandsspielausschuss erfolgen.

Kommt kein Zusammenschluss zu einer Kreisliga zustande, können die gemeldeten Mannschaften in regionale Bezirksklassen eingeteilt werden.

5. Durchführung

- 5.1. Für die Leitung des Pflichtspielbetriebs (mit Ausnahme der Jugendspiele) sind die spielleitenden Stellen zuständig. Diese sind
- a) der Verbandsspielwart für die Leistungsklassen mit zentralem Schiedsrichtereinsatz sowie als übergeordnete Stelle für den gesamten WVV,
 - b) die ihm unterstellten Bezirksspielwarte für den jeweiligen Bezirk,
 - c) die ihnen unterstellten Kreisausschüsse für ihren Volleyballkreis,
 - d) die vom zuständigen Spielwart berufenen Staffelleiter für ihre Rundenspielstaffeln bzw. Spielleitern für die ihnen zugeteilten Pflichtspiele.

In strittigen Fällen, in denen die Zuständigkeit nicht eindeutig ist, entscheidet der übergeordnete Spielwart über die Zuständigkeit.

- 5.2. Die Staffeln können den Spielbetrieb erst aufnehmen, wenn ein Staffelleiter berufen ist. Gegebenenfalls ist aus dem Kreis der beteiligten Mannschaften der betreffenden Staffel ein Staffelleiter zu stellen.

- 5.3. Sonderregelungen müssen Mannschaften der Staffel im ersten Rundschreiben bekannt gegeben werden.

- 5.4. Meisterschaftsspiele der Ober- und Verbandsligen werden als Einzelspiele ausgetragen. Alle anderen Meisterschaftsspiele werden als Doppelspiele (zwei Spiele bei einem Ausrichter) oder Einzelspiele angesetzt. Bei Doppelspielen hat der Ausrichter stets das erste Spiel. Ausnahmen kann der VSA beschließen.

Meisterschaftsspiele auf Kreisebene können auch als Dreierbegegnungen angesetzt werden. Details regelt die spielleitende Stelle des Kreises.

- 5.5. Der Spielbeginn eines Folgespiels erfolgt frühestens 30 Minuten nach Ende des vorherigen Spiels.

- 5.6. Nehmen zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in der gleichen Staffel am Pflichtspielbetrieb teil, müssen ihre Spiele gegeneinander die ersten der Hin- bzw. Rückrunde sein.

Meisterschafts-/Pokal- und Relegationsspiele sowie Spielansetzungen des Verbandes müssen vom Ausrichter bis spätestens 5 Tage vor dem Spielbeginn den Vereinen per E-Mail mitgeteilt werden.

- 5.7. Die Vereine müssen innerhalb einer angemessenen Frist (wird mit dem ersten Rundschreiben bekanntgegeben) Angaben über Mannschaftsverantwortliche, alle Heimspieltermine (Datum und Uhrzeit) und Adresse der Spielhallen machen. Der Staffelleiter erstellt mit diesen Angaben den Spielplan und sendet diesen mit allen erforderlichen Unterlagen den Vereinen zeitnah über das Portal SAMS zu.

Jede Änderung dieser Angaben ist dem Staffelleiter unverzüglich zu melden.

Vereine, die für gemeldete Mannschaften nicht rechtzeitig die Heimspieltermine angegeben haben, so dass sie im Spielplan fehlen, müssen die Gastmannschaften spätestens fünf Tage vor dem Spieltermin unter Angabe der Spielhalle per E-Mail einladen. Für jede erforderliche Einladung ergeht eine Ordnungsstrafe nach 12.1.10.

Unterbleibt die fristgerechte Einladung bei Staffelspielen durch eine Heimmannschaft, wird vom Staffel- bzw. Spielleiter auf Spielverlust für die Heimmannschaft mit 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen erkannt. Es sei denn, die Gastmannschaft erklärt sich vorher ihr gegenüber per E-Mail mit einer kurzfristigen Spielansetzung einverstanden. Diese Regelung gilt nicht für Relegationsspiele.

Bei angesetzten Dreierbegegnungen bzw. Doppelspielen ist das ausgefallene Spiel der nicht eingeladenen Gastmannschaften als Einzelspiel neu anzusetzen. Der Verein, der nicht eingeladen hat, muss hierzu den ersten und zweiten Schiedsrichter auf eigene Kosten stellen.

- 5.8. In allen Staffeln können die Staffelleiter zu einem Staffeltag einladen. Die Teilnahme ist verpflichtend, ansonsten wird eine Ordnungsstrafe gem. 12.1.11 ausgesprochen. Die organisatorisch-technischen Vereinbarungen, die auf Staffeltagen getroffen werden, werden vom Staffelleiter im nächsten Rundschreiben veröffentlicht und sind für alle Mannschaften dieser Staffel verbindlich, wenn sie nicht gegen geltende Ordnungen und Regeln verstoßen.

- 5.9. Mannschaften der Kreisliga und Bezirksklasse müssen ihre Heimspiele in Spielhallen mit den Mindestabmessungen 12m Breite, 24m Länge und 5,50 m Höhe austragen.

Mannschaften der Bezirksliga und Landesliga müssen ihre Heimspiele in Spielhallen mit den Mindestabmessungen 15m Breite, 27m Länge und 5,50 m Höhe austragen.

Mannschaften der Verbandsliga und Oberliga müssen ihre Heimspiele in Spielhallen mit den Mindestabmessungen 15m Breite, 27m Länge und 7,0 m Höhe austragen mit einer Aufgabebzone von mind. 2,0 m. (ein Drittel einer Dreifach-Sporthalle).

In der Oberliga müssen Netzpfeistenummantelungen vorhanden sein.

In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Spielwart auf Antrag eines Vereins für die Leistungsklassen Oberliga, Verbandsliga, Landesliga und Bezirksliga eine Sondergenehmigung erteilen. Alle Mannschaften müssen ihre Heimspiele in Nordrhein-Westfalen austragen. Begründete Ausnahmefälle sind nur mit dem schriftlichen Einverständnis der beteiligten Mannschaften und der Genehmigung des zuständigen Spielwarts möglich.

Ist wegen, von keinem Beteiligten zu vertretenden, außergewöhnlichen Umständen eine für die Spieler, Zuschauer und sonstige Beteiligten sichere Durchführung des Spielbetriebs nicht zu gewährleisten oder ist dessen Durchführung wegen behördlicher Auflagen nicht möglich, kann das Präsidium auf Antrag des Verbandsspielausschusses

- a) den Spielbetrieb einer laufenden Spielrunde aussetzen, verschieben oder beenden. Dabei ist situationsangepasst der Eingriff mit der am wenigsten belastende Maßnahme zu wählen.
- b) notwendige Anpassungen der Regelungen für den laufenden Spielbetrieb sowie erforderliche Übergangsbestimmungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme des Spielbetriebs nach sportlichen Gesichtspunkten vornehmen.
- c) die Auf- oder Absteiger einer Klasse oder Staffel nach sportlichen Gesichtspunkten bestimmen.

5.10. Wertung der Spiele

5.10.1. Die Wertung der Spiele nimmt der Staffelleiter/Spielleiter anhand der Spielberichtsbögen/von SAMS-Score vor. Er hat dabei Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen festzustellen und zu ahnden. Spielwertungen in besonderen Fällen (u.a. Nichtantreten, Bericht der Verbandsaufsicht) sind auch ohne Spielberichtsbögen möglich.

5.10.2. Die zuständigen Spielwarte sind berechtigt, in begründeten Fällen Entscheidungen der ihnen unterstehenden Staffelleiter - auf Antrag von Mannschaften der jeweiligen Staffel - abzuändern.

5.10.3. Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren erhalten bei Spielen über 3 Gewinnsätze

Gewinner 3:0 oder 3:1 3 Punkte

Gewinner 3:2 2 Punkte

Verlierer 2:3 1 Punkt

Verlierer 1:3 oder 0:3 0 Punkte

Es werden nur Pluspunkte vergeben.

5.10.4 Über die Rangfolge von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet in absteigender Priorität

- a) die Anzahl der Punkte,
- b) die Anzahl gewonnener Spiele,
- c) der Satzquotient, indem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird,
- d) der Ballpunktequotient, indem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird,
- e) der direkte Vergleich zwischen beiden Mannschaften, wobei die Kriterien nach 5.10.4. a) bis 5.10.4. c) zur Berechnung der Rangfolge herangezogen werden.

- 5.10.5 Ergibt sich nach Anwendung von 5.10.4 ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen; die Entscheidungsspiele werden vom VSA angesetzt und sind dann maßgebend für die Platzierung. Bei Turnieren kann in der Ausschreibung eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.

Bei Relegationsspielen mit Hin- und Rückspiel zwischen zwei Mannschaften tritt an die Stelle eines Entscheidungsspiels der „Golden Set“ (= zusätzlicher Satz bis 15 Punkte, dieser wird direkt im Anschluss an das Rückspiel gespielt).

5.11. **Auf-/Abstieg**

- 5.11.1. Grundlage für den Auf- und Abstieg sind die offiziellen Abschlusstabellen der Staffeln. Als Normalregelung gilt:

- a) Der Erstplatzierte steigt in die nächst höhere Leistungsklasse auf.
- b) Der Letzte und Vorletzte einer Staffel steigt in die nächst niedrigere Leistungsklasse ab. Der Verbandsspielausschuss kann abhängig von der Staffelfstärke abweichende Regelungen beschließen.
- c) An den Relegationsspielen nehmen die Zweiten der untergeordneten Staffeln und der Vor- bzw. Drittlezte der übergeordneten Staffel teil, die nach dem Modus Jeder gegen Jeden um den Platz in der übergeordneten Leistungsklasse spielen.
- d) Werden in den Leistungsklassen Bezirksklasse bis Oberliga zusätzliche Plätze frei, bestimmt der Verbandsspielausschuss gemäß Nachrückerliste (Relegationsergebnisse) weitere Nachrücker.
- e) Der Verbandsspielausschuss kann für einzelne Staffeln Sonderregeln festlegen.
- f) Den Aufstieg der Oberligen in die Regionalliga West regelt die Regionalligaordnung in Verbindung mit der BSO und den Durchführungsbestimmungen der Regionalliga West.

- 5.11.2. Für die Schnittstelle Bezirksklasse/Kreisliga legt der Verbandsspielausschuss bis zum 31.12. eines Jahres die Anzahl der Aufsteiger und Spielpaarungen der Relegationsspiele nach regionalen Gesichtspunkten fest.

- 5.11.3. Mannschaften können trotz entsprechender Platzierung nicht in die nächst höhere Leistungsklasse aufsteigen, wenn dieser schon die zulässige Höchstzahl anderer Mannschaften des gleichen Vereins angehört gem. 4.9.5.

Eine Mannschaft kann innerhalb von drei Tagen nach dem letzten Spieltag der Staffel vor den Relegationsspielen auf das Aufstiegsrecht oder das Teilnahmerecht an der Relegation verzichten. Über einen Verzicht sind der zuständige Staffelleiter und Spielwart zu informieren.

In diesen Fällen und bei Zurückstufung von Mannschaften aufgrund von Verstößen gegen Bestimmungen der Ordnungen, die vor Durchführung der Relegationsspiele

wirksam werden, geht das Aufstiegsrecht bzw. das Recht zur Teilnahme an Relegationsspielen an die nächstplatzierte Mannschaft über, endet jedoch beim Dritten.

Für die Schnittstelle Bezirksklasse/Kreisliga geht das Aufstiegsrecht bzw. das Recht zur Teilnahme an den Relegationsspielen an die nächstplatzierte Mannschaft über, endet jedoch beim Viertplatzierten.

5.11.4. Ist in einer Leistungsklasse die zulässige Höchstzahl von Mannschaften eines Vereines erreicht, muss für jede Mannschaft desselben Vereins, die aus der nächst höheren Leistungsklasse absteigt, eine dieser Mannschaften zusätzlich absteigen.

5.11.5. Für die Relegationsspiele gelten folgende Sonderregelungen:

- a) An den Relegationsspielen dürfen nur solche Spieler teilnehmen, die auch an den beiden letzten Spieltagen der Staffel vor der Relegation spielberechtigt waren.
- b) Der Ausrichter lädt neutrale 1. und 2. Schiedsrichter ein, sofern die Ansetzung nicht durch den Verband erfolgt. Der Ausrichter stellt das übrige Schiedsgericht.
- c) Die Qualifikation der Schiedsrichter muss der höheren Leistungsklasse entsprechen. Die Kosten für das Schiedsgericht trägt der Ausrichter.
- d) Einsprüche gegen Spielwertungen müssen bis zum ersten Werktag (per Mail) nach dem Spieltermin bei der zuständigen Spruchkammer zur einstweiligen Anordnung gestellt werden. Es gilt die VRSO.

5.12. **Pflichtspiele, Verlegung**

5.12.1. Pflichtspiele sind

- a) Meisterschaftsspiele und Relegationsspiele
- b) Pokalspiele nach Pokalspielordnung
- c) Seniorenspiele nach Senioren-Spielordnung
- d) Jugendspiele nach Verbandsjugendspielordnung

5.12.2. Meisterschaftsspiele finden in den Leistungsklassen im Normalfall als Rundenspiele (Hin- und Rückspiele) in Staffeln statt mit dem Zweck der Ermittlung der leistungsstärksten und leistungsschwächsten Mannschaften zur Regelung des Auf- und Abstiegs. Ausnahmen beschließt der VSA.

5.12.3. Relegationsspiele werden nach 5.11.1, 5.11.2 und 5.11.5 ausgetragen.

5.12.4. Meisterschafts- und Relegationsspiele der Leistungsklassen müssen auf Antrag verlegt werden, wenn Spieler einer Mannschaft dieses Vereins an der Bezirksmeisterschaft oder der Endrunde einer WVV- Meisterschaft oder DVV- Meisterschaft teilnehmen. Die Antragsfrist hierfür beträgt sieben Tage nach Erhalt der Ausschreibung. Weiteres regeln die Durchführungsbestimmungen.

Nimmt eine Mannschaft an internationalen Vorhaben teil, kann der Verbandsspielwart einer Verlegung von Pflichtspielen zustimmen, wenn der Antrag drei Wochen zuvor bei ihm eingegangen ist.

- 5.12.5. Sind Meisterschafts- oder Relegationsspiele für den gleichen Termin angesetzt wie Pokalspiele, so haben die Pokalspiele Vorrang.

Die abgesetzten Spiele sind zeitnah, spätestens jedoch vor dem letzten Spieltag nachzuholen.

Sind Jugendspiele für den gleichen Termin angesetzt wie Relegationsspiele, so haben die Relegationsspiele Vorrang.

Ausgefallene Spiele wegen Geltendmachung höherer Gewalt bei Qualifikationsrunden zu Westdeutschen Meisterschaften der WVJ, sind spätestens bis 2 Wochen vor der nächsten Qualifikationsrunde bzw. 3 Wochen vor der Westdeutschen Meisterschaft nachzuholen. Werden Spiele in diesem Zeitrahmen nicht nachgeholt, werden sie für den Verursacher mit 0:2 und 0:50 gewertet.

- 5.12.6. Bei der Beantragung einer Spielverlegung beim Staffelleiter müssen folgende Bedingungen vom Antragsteller erfüllt werden.

- a) Vorlage des Einverständnisses des Gegners, Mail ist ausreichend
- b) Klärung der Gestellung des Schiedsgerichtes zuzüglich der Kostenübernahme sowohl für das zu verlegende sowie das/die verbleibende(n) Spiel(e) (bei Doppelspielen bzw. Dreierturnieren)
- c) Der zwischen den beteiligten Teams festgelegte Spieltermin ist der spielleitenden Stelle innerhalb von 7 Tagen nach dem ursprünglichen Spieltermin mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ohne Einigung wird der neue Spieltermin von der spielleitenden Stelle festgelegt.

5.13. **Anti Doping und Alkohol**

- 5.13.1. Doping ist verboten.

Für die Durchsetzung dieses Grundsatzes gelten die Bestimmungen der BSO des DVV und der Dopingordnung des LSB NRW.

- 5.13.2. Alkoholkonsum, von am Spielbetrieb beteiligten Personen, ist verboten. Bei Verstoß gegen diese Regelung wird eine Ordnungsstrafe nach 12.1.11 verhängt.

5.14. **Sicherheit und Ordnung**

- 5.14.1. Der gastgebende Verein (Ausrichter) ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Spiele verantwortlich. Er hat die Sicherheit und Ordnung in der Spielhalle und den Nebenanlagen jederzeit zu gewährleisten. Dies gilt für den Schutz der spielleitenden Organe (Schiedsrichter, Beobachter, WVV-Vertreter usw.) und der Mannschaften gegenüber Zuschauern.

- 5.14.2. Der 1. Schiedsrichter hat von der Durchführung eines Spieles abzusehen bzw. dieses abubrechen, wenn
- a) die ordnungsgemäße Durchführung nach 5.14.1 in Frage gestellt ist,
 - b) ein Verstoß gegen 6.2 vorliegt,
 - c) Mängel an der Spielanlage vorhanden sind.
- 5.14.3. Trifft einen Verein oder beide Vereine ein Verschulden am Spielabbruch, ist das Spiel mit 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen gegen die Mannschaft des schuldigen Vereins oder der schuldigen Vereine zu werten.
- 5.14.4. Trifft keinen Verein ein Verschulden an dem Spielabbruch, ist das Spiel zu wiederholen. Wird der Spielabbruch durch einen Verein der Staffel verschuldet, so trägt dieser die Kosten der Neuansetzung. Liegt das Verschulden beim WVV, hat dieser die Kosten zu tragen.
- 5.14.5. Im Rahmen des Spielverkehrs kann eine Verbandsaufsicht eingesetzt werden. Die vom Verbandsschiedsrichterwart oder Verbandsspielwart eingesetzte Verbandsaufsicht verfasst einen Bericht über eventuelle Vorkommnisse bei dem angesetzten Spiel. Dieser wird wie eine Ergänzung zum Spielberichtsbogen behandelt und gewertet.

6. Spielberechtigung für Verein, Mannschaft, Spieler

6.1. Spielberechtigt an Pflichtspielen ist, wer

- a) im Besitz einer gültigen Spielerlizenz ist,
- b) dessen erforderliche Jahresberechtigung durch Zuordnung zur Mannschaft erfolgt ist,
- c) in der Mannschaftsliste des Spielberichts Bogens/ in SAMS-Score eingetragen ist.

Im Bereich des WVV gilt ausschließlich die Spielerlizenz gemäß Spielerlizenzordnung.

6.2. Frauen dürfen nur in Frauen-, Männer nur in Männermannschaften eingesetzt werden. Der Verbandsausschuss für Breiten- und Freizeitsport und der Verbandsjugendspielausschuss können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich hiervon abweichende Regelungen festlegen.

6.3. Meldung und Einsatz von Spielern

- 6.3.1. Die Vereine müssen spätestens sieben Tage vor dem ersten Spieltag der jeweiligen Staffel jeder gemeldeten Mannschaft mindestens acht Spielerlizenzen zuordnen. Auch nach diesem Termin können die Vereine weitere Spieler zuordnen.
- 6.3.2. Ein Verein darf für seine in den Leistungsklassen teilnehmenden Mannschaften in deren ersten beiden Staffelspielen des laufenden Spieljahres nur die Spieler einsetzen, die der Mannschaft und Leistungsklasse zugeordnet sind. Ein Spieler mit einer Jahresberechtigung für eine niedrigere Leistungsklasse ist an den ersten zwei ausgetragenen Spielen der höheren Leistungsklasse nicht spielberechtigt.
- 6.3.3. Abweichend von Regel 4.1.1 der Offiziellen Spielregeln Volleyball kann sich eine Mannschaft aus bis zu 14 Spielern zusammensetzen. Abweichend von Regel 19.1.1 der Offiziellen Spielregeln Volleyball muss für den Fall, dass 13 Spieler in der Mannschaftsliste eingetragen sind, mindestens ein Libero benannt werden. Falls 14 Spieler in der Mannschaftsliste eingetragen sind, müssen zwei Liberos benannt werden.
- 6.3.4. Für jedes Pflichtspiel sind je Mannschaft bis einschließlich Oberliga beliebig viele Spieler spielberechtigt, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- 6.3.5. Jugendliche der Altersklassen U20 bis U14 können die Jahresberechtigung für alle Leistungsklassen erhalten. Jugendliche der Altersklasse U13 können eine Jahresberechtigung bis höchstens Bezirksliga, weibliche Jugendliche der Altersklasse U12 höchstens für die unterste Leistungsklasse des jeweiligen Bezirks erhalten. Männliche Jugendliche der Altersklasse U12 können die Jahresberechtigung für die unterste Leistungsklasse Männer erhalten. Bei der Zuordnung ist 4.8.3 zu beachten. Bei Terminüberschneidungen zwischen Jugend- und Erwachsenenspielbetrieb

besteht kein Anspruch auf Spielverlegung. Vorrang hat immer der vom VSA nach 4.5, Satz 2, festgelegte Spieltermin.

Der Einsatz eines Jugendspielers ist nur bis zu der Leistungsklasse möglich, in der er eine Jahresberechtigung erhalten kann.

6.3.6. Erfolgte Spielermeldungen können zurückgenommen werden.

Vor dem ersten Spieltag können für erfolgte Spielermeldungen Anträge in SAMS auf Streichung gestellt werden.

Falls ein Spieler in seiner Spielklasse mindestens 4 Pflichtspiele ab dem ersten Spieltag, frühestens ab dem 5. Spiel, nicht eingesetzt war, kann ein Rücksetzungsantrag in SAMS gestellt werden.

Diese Anträge sind vom Staffelleiter innerhalb von 5 Tagen zu bearbeiten. Wird ein Antrag nicht innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet, besteht die ursprüngliche Spielberechtigung weiter.

Die Anzahl der gemeldeten Spieler darf die Zahl 8 nicht unterschreiten.

Die Zuordnung zu einer anderen Mannschaft kann der Verein nach Genehmigung sofort und ohne Wartezeit vornehmen.

Der Wechsel in eine Mannschaft des gleichen Vereins innerhalb der gleichen Leistungsklasse ist ausgeschlossen.

Sollte ein Spieler höhergespielt haben und der Verein einen Rücksetzungsantrag stellen, wird bei einer Genehmigung des Antrages der Einsatz in der höheren Klasse nicht gleichzeitig gestrichen, sondern bleibt bestehen.

Dem Antrag für Kaderspieler, deren Mannschaftszugehörigkeit in eine höhere Spielklasse während der Saison geändert werden soll, ist ohne Einschränkung statt zu geben.

6.3.7. Die Spielberechtigung wird ausgesetzt, solange eine Sperre nach 9 wirksam ist.

6.4. Die Spielberechtigung für nichtdeutsche Spieler und Transferbestimmungen und die Spielberechtigung für deutsche Spieler im Ausland und deren Rückkehr regelt die BSO.

6.5. **Doppelspielrecht für Jugendliche**

6.5.1. Für WVV-Kaderspieler wird gemäß Ziffer 6.4.4. der BSO (Doppelspielrecht für Kaderspieler der Landesverbände) sowie im Bereich des WVV auch in den Leistungsklassen Oberliga bis Bezirksliga das Doppelspielrecht durch Antrag beim zuständigen Landestrainer mit dessen Zustimmung durch den Verbandsspielwart genehmigt.

Doppelspielrechte im eigenen Verein sind nicht möglich.

6.6. Höher spielen

- 6.6.1. Ein Spieler kann mit der Jahresberechtigung für eine niedrigere Leistungsklasse in einer höheren Leistungsklasse (bis einschließlich Oberliga) eingesetzt werden. Wird ein Spieler dreimal in der gleichen höheren Klasse eingesetzt, hat er sich in dieser festgespielt. Erfolgt dieser dreimalige Einsatz in unterschiedlich höheren Leistungsklassen, spielt er sich in der niedrigeren dieser Leistungsklassen fest. Ein mehrmaliges Festspielen ist möglich, wobei die bisherigen Einsätze in der höheren Leistungsklasse mitgezählt werden.
- 6.6.2. Ein Jugendlicher (U20 bis U14) darf in seinem Verein bis einschließlich Oberliga beliebig oft höherklassig spielen, ohne sich festzuspielen. Entgegen 6.3.2 dürfen Jugendliche bereits ab dem ersten ausgetragenen Spiel eingesetzt werden. Dabei sind nachfolgende Regelungen zu beachten:
- a) Er benötigt eine Mannschaftszuordnung für die niedrigere Leistungsklasse seines Vereins.
 - b) Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in der gleichen Leistungsklasse darf nur in einer dieser Mannschaften gespielt werden.
 - c) Ein Jugendlicher kann pro Tag nur in zwei Mannschaften seines Vereins eingesetzt werden.
- 6.6.3. Der Einsatz eines Spielers in mehreren Spielen, die sich zeitlich überschneiden oder parallel stattfinden, ist nicht erlaubt (unberechtigter Spielereinsatz). Dies ist dann der Fall, wenn Spiele einen gemeinsamen Zeitraum oder Zeitpunkt haben, zu dem sie ausgetragen werden. Der Zeitraum beginnt 30 Minuten vor Spielbeginn des späteren Spiels und endet nach Spielende des früheren Spiels. Maßgebend sind die Eintragungen im SAMS-Score/Spielberichtsbogen.

6.7. Teilnahme an Pflichtspielen

- 6.7.1. Die Spielerlizenzen aller an einem Pflichtspiel teilnehmenden Spieler sind vor Spielbeginn dem Schiedsgericht digital vorzulegen, hilfsweise als Ausdruck. Sie sind von diesem im Beisein eines Vertreters jeder Mannschaft und des ersten Schiedsrichters vor dem Spiel zu prüfen.
- 6.7.2. Kann eine Prüfung der Spielerlizenz in SAMS-Score nicht vorgenommen werden, darf ein Spieler nur eingesetzt werden, wenn er die Spielerlizenz in Papierform oder als PDF bis spätestens vor Ende des Spiels vorlegt.

Alternativ ist die Vorlage zur Legitimation durch Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder durch einen anderen vom WVV ausgestellten Identitätsnachweis mit Lichtbild (Für Jugendliche unter 16 Jahren werden auch andere Identifikationsdokumente mit Lichtbild zugelassen.) bis spätestens vor Ende des Spiels möglich.

Der 1. Schiedsrichter trägt in SAMS-Score den Namen des Spielers sowie die Art der Legitimation ein. Der Staffelleiter spricht eine Ordnungsstrafe nach 12.1.1 aus.

- 6.7.3. Nimmt ein Spieler an einem Spiel ohne Legitimation nach 6.7.2 teil oder ist er zur Zeit seines Einsatzes nicht spielberechtigt bzw. wurde nicht nach Maßgabe der Offiziellen Spielregeln Volleyball in SAMS-Score eingetragen, so hat der Staffelleiter dieses Spiel mit 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen gegen die Mannschaft zu werten, die diesen Spieler eingesetzt hat. Dies gilt nicht, wenn der Schiedsrichter diesen Fehler während des Spiels feststellt und Punktestand oder Spielergebnis nach Maßgabe der IVS korrigiert hat. Das Spiel ist durchzuführen, auch wenn der Mangel einer Spielberechtigung offensichtlich ist, es sei denn, es liegt ein Verstoß gegen 6.2 vor.

- 6.7.4. Ein Spieler ist in einem Spiel eingesetzt worden, wenn er in einer Rotationsfolge vermerkt ist. Die namentliche Eintragung in die Mannschaftsliste des Spielberichts Bogens/in SAMS-Score allein wird nicht als Teilnahme gewertet.

Wenn ein Libero eingesetzt wurde, ist dies im Spielberichtsbogen/in SAMS-Score zu vermerken.

6.8. **Auswahlspiele und vorbereitende Lehrgänge**

- 6.8.1. Auswahlspiele des DVV und des WVV sowie entsprechende Vorbereitungslehrgänge dazu haben als Repräsentativvorhaben Vorrang vor Pflichtspielterminen, soweit die Einladungen dazu dem Verbandsspielwart drei Wochen vor dem Vorhaben vorliegen.
- 6.8.2. Vereine, die Spieler einer Mannschaft zu Repräsentativvorhaben an Terminen abstellen müssen, an denen diese Mannschaft Pflichtspiele auszutragen hat, können diese Pflichtspiele verlegen lassen.
- 6.8.3. Die zuständigen Spielwarte informieren die Staffelleiter über anstehende Kadervorhaben. Die Absetzung der Pflichtspiele nimmt der Staffelleiter in Abstimmung mit dem betreffenden Verein vor.
- 6.8.4. Für die organisatorische Abwicklung der Spielverlegung ist der Antragsteller gemäß 5.12.6 b-c verantwortlich. Eventuell dadurch entstehende zusätzliche Schiedsrichterkosten werden nach Antrag der betroffenen Vereine durch den VA-L übernommen.
- 6.8.5. Sichtungsturniere unterliegen den Bestimmungen nach 6.8.1 – 6.8.3.

7. Spielwertung

7.1. Spielberichtsbögen

7.1.1. Für Pflichtspiele ist in allen Staffeln SAMS-Score zu verwenden.

Der Ausrichter ist bei Nutzung von SAMS-Score dafür verantwortlich, dass bei einer Einzelbegegnung das Spiel innerhalb von 2 Stunden nach Spielende hochgeladen wird. Bei Doppel- und Mehrfachbegegnungen ist dies 2 Stunden nach Spielende des letzten Spiels ausreichend.

Bei technischen Problemen sind vom WVV zugelassene Spielberichtsbögen zu verwenden.

Die Anschreibtechnik muss den Offiziellen Spielregeln Volleyball entsprechen.

7.1.2. Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, dass das jeweilige Original des Spielberichtsbogens bis zum dritten Werktag nach dem jeweiligen Spieltag beim Staffelleiter/Spielleiter vorliegt. Die Spielergebnisse müssen vom Ausrichter elektronisch im Ergebnisportal innerhalb zwei Stunden nach Spielende eingetragen werden.

7.1.3. Ein Arzt darf nur eingetragen werden, wenn er eine humanmedizinische Ausbildung hat. Bei Verstoß gegen diese Regelung wird die entsprechende Ordnungsstrafe nach 12.1.3 verhängt.

7.2. Nichtantreten

7.2.1. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie spätestens 15 Minuten nach der im Spielplan oder der Einladung angegebenen Anfangszeit mit weniger als sechs spielbereiten Spielern anwesend ist.

7.2.2. Eine Mannschaft eines zweiten Spiels gilt als nicht angetreten, wenn sie 30 Minuten nach dem Ende des ersten Spiels mit weniger als sechs spielbereiten Spielern anwesend ist; jedoch frühestens 75 Minuten nach, der laut Spielplan oder Einladung, offiziellen Anfangszeit des ersten Spiels.

7.2.3. Eine Mannschaft eines dritten Spiels gilt als nicht angetreten, wenn sie 30 Minuten nach dem Ende des zweiten Spiels mit weniger als sechs spielbereiten Spielern anwesend ist; jedoch frühestens 150 Minuten nach, der laut Spielplan oder Einladung, offiziellen Anfangszeit des ersten Spiels.

7.2.4. Entsprechendes gilt für das Schiedsgericht.

7.2.5. Tritt eine Mannschaft zu einem Pflichtspiel nicht an, wertet der Staffelleiter das Spiel mit 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen gegen die nicht angetretene Mannschaft und verhängt die entsprechende Ordnungsstrafe.

Die Spielwertung/Ordnungsstrafe kann dann aufgehoben werden, wenn der betroffene Verein innerhalb von acht Tagen nach dem Spieltag höhere Gewalt als Ursache schriftlich nachweist.

Höhere Gewalt im Krankheitsfall kann geltend gemacht werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Weniger als sechs gemeldete Spieler der Mannschaft sind spielfähig,
- b) die Spielunfähigkeit der anderen Spieler wird innerhalb von sieben Tagen nach dem Spieltermin mit ärztlichen Attesten / Bescheinigungen nachgewiesen, deren Ausstellungsdatum nicht nach dem Spieltermin liegen darf. Für Minderjährige der Jugendklassen werden auch entsprechende Bescheinigungen der Eltern anerkannt. Ist bereits vor dem angesetzten Spiel bekannt, dass "Höhere Gewalt im Krankheitsfall" vorliegt, kann der Staffelleiter das betreffende Spiel absetzen, sofern die Voraussetzungen für eine Absetzung erfüllt sind,
- c) für mindestens drei Spieler erfolgte der Eintritt der Spielunfähigkeit kurzfristig (innerhalb von drei Tagen vor dem Spiel) und
- d) die Mannschaft kann nicht durch Spieler von unterklassigen Mannschaften aufgefüllt werden, weil diese am selben Tag ein Pflichtspiel austragen oder mehr als zwei Leistungsklassen tiefer spielen.

7.2.6. Verspätet sich eine Mannschaft und ist deren Gegner bereit, das Spiel dennoch am selben Tag auszutragen, so ist dieses von beiden Mannschaften vor Spielbeginn in SAMS-Score zu vermerken. Die Spielverlustwertung und Ordnungsstrafe werden dann nicht angewandt.

7.2.7. Eine Mannschaft, die während der Meisterschaftsspiele (ausgenommen Relegationsspiele) zu drei Spielen nicht angetreten ist, ohne dass höhere Gewalt anerkannt wurde, wird aus dem Spielbetrieb ausgeschlossen. Die bis dahin stattgefundenen Spiele dieser Mannschaft sind zu annullieren.

7.2.8. Treten beide Mannschaften nicht an, so wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen verloren gewertet, sofern niemand höhere Gewalt nachweist.

8. Schiedsrichtereinsatz

- 8.1. Pflichtspiele dürfen grundsätzlich nur von ausreichend qualifizierten und neutralen Schiedsrichtern geleitet werden.

Bei schriftlicher Einverständniserklärung der Mannschaftskapitäne in SAMS-Score vor Spielbeginn können auch weniger qualifizierte oder nicht neutrale Schiedsrichter zur Spielleitung herangezogen werden. Der Ausfall eines Schiedsrichters durch Krankheit muss durch ein Attest nachgewiesen werden.

- 8.2. Die erforderliche Qualifikation für die Leistungsklassen regelt die Verbandsschiedsrichterordnung (VSRO). Die erforderlichen Qualifikationen für die Senioren- und Jugendmeisterschaften regeln die zuständigen Spielordnungen.

- 8.3. Als neutral gelten Schiedsrichter, wenn sie in keinem der am Spiel beteiligten Vereine Mitglied oder für diese tätig sind.

- 8.4. Die 1. und 2. Schiedsrichter müssen ihre e-Schiedsrichterausweise den Mannschaftskapitänen der beteiligten Mannschaften vor Spielbeginn zur Einsichtnahme vorlegen.

- 8.5. Jede Mannschaft hat gem. Anlage 1 der Verbandsschiedsrichterordnung ein ihrer Leistungsklasse entsprechend qualifiziertes und neutrales Schiedsgericht zu stellen.

Kommt eine Mannschaft in einer Leistungsklasse ohne zentralen Schiedsrichtereinsatz mehr als zweimal in einem Spieljahr der Verpflichtung, ausreichend qualifizierte Schiedsrichter zu stellen, nicht nach, wird sie vom Verbandsspielausschuss für das folgende Spieljahr um eine Leistungsklasse tiefer eingestuft, falls sie nicht höhere Gewalt nachweisen kann. Sie steht damit als zusätzlicher Absteiger fest, falls sie nicht einen direkten Abstiegsplatz belegt.

- 8.6. In allen Leistungsklassen sind Aufstellungsblätter vorgeschrieben.

- 8.7. Das Schiedsgericht muss 30 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn anwesend sein. Bei Leistungsklassen mit zentralem Schiedsrichtereinsatz gelten gesonderte Regelungen.

- 8.8. Die Gestellung von Schiedsrichtern (1. und 2. Schiedsrichter, Schreiber und zwei Linienrichter) wird wie folgt geregelt:

- a) Bei Dreierbegegnungen stellt die spielfreie Mannschaft das Schiedsgericht.
- b) Bei Doppelspielen stellt die erstgenannte Mannschaft des zweiten Spiels für das erste Spiel sowie für das zweite Spiel die Heimmannschaft das Schiedsgericht.
- c) Bei Einzelspielen bis Verbandsliga lädt der Ausrichter einen neutralen 1. und 2. Schiedsrichter ein. Der Ausrichter stellt einen Schreiber. Einzelspiele werden ohne Linienrichter ausgetragen.
- d) Die Kosten für den Einsatz neutraler Schiedsrichter regelt die Verbandsfinanzordnung (VFO).

- 8.9. In begründeten Fällen können auf Antrag eines Vereins beim Staffelleiter die Schiedsrichter vom Verbandsschiedsrichterausschuss eingesetzt werden. Die Kosten für die Schiedsrichter gehen zu Lasten des Antragstellers.
- 8.10. Muss ein Spiel wegen Nichterscheinens oder der Gestellung eines nicht ordnungsgemäßen Schiedsgerichts neu angesetzt werden, so hat der zur Gestellung verpflichtete Verein oder der Ausrichter, wenn er das Nichterscheinen wegen verspäteter oder versäumter Einladung verschuldet hat, sämtliche entstehende Kosten zu tragen. Fahrtkosten können von Vereinen nur ab Vereinsort geltend gemacht werden. Es ist durch den Verein der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten.
- 8.11. Im Übrigen gilt die Verbandsschiedsrichterordnung.
- 8.12. **Zentraler Schiedsrichtereinsatz**
- 8.12.1. In der Oberliga erfolgt der Einsatz der Schiedsrichter durch den Arbeitskreis Schiedsrichter-Einsatzleitung (AK Einsatzleitung).
- 8.12.2. Jede Mannschaft ist zur Meldung von mindestens einem Pflichtschiedsrichter mit mindestens B-Lizenz nach 4.9.3 verpflichtet. Die Meldung von Schiedsrichtern mit BK- und C-Lizenz ist zu Ausbildungszwecken zulässig.

Die Aufgabe kann auf bis zu drei Schiedsrichter aufgeteilt werden. Die Schiedsrichter nehmen jeweils oder gemeinsam wenigstens 12 Schiedsrichter-Einsätze verbindlich wahr. Sie müssen dem Westdeutschen Volleyball-Verband (WVV) und können dem eigenen Verein angehören. Die Pflichtschiedsrichter verfügen über eine Zulassung zum neutralen Schiedsrichter-Einsatz im WVV (Oberligen, Regionalligen, Dritte Liga West).

Sie dürfen nicht dem Kader der Volleyball Bundesliga (VBL) angehören -Ausnahme: VBL-Schiedsrichter/-Linienrichter/-Beobachter/-Supervisor können auf Antrag beim AK Einsatzleitung als Pflichtschiedsrichter anerkannt werden, wenn sie für ihren langjährigen Heimatverein tätig werden sollen - es zählen jedoch nur Einsätze in den Oberligen des WVV und der Regionalliga West sowie der Dritten Liga West.

Jeder Schiedsrichter kann nur für eine Mannschaft als Pflichtschiedsrichter gemeldet werden. Der Einsatz der Pflichtschiedsrichter kann auch bei anderen Spielen, die der Zuständigkeit des AK Einsatzleitung unterliegen erfolgen, unter anderem in der DL West, RL West, WVV Pokal, Spiele der WVV-Auswahl. Der Termin der namentlichen Meldung der Pflichtschiedsrichter wird jährlich durch den AK Einsatzleitung festgelegt und bis zum ersten Rundschreiben veröffentlicht.

Die konkreten Spieltermine (Einsatztermine) der gemeldeten Pflichtschiedsrichter sind über das Programm der Schiedsrichtereinsatzleitung freizugeben.

Der Termin für die Eintragung der Einsatztermine wird durch den AK Einsatzleitung festgelegt und frühzeitig veröffentlicht.

Der Verein bleibt für die fristgerechte Meldung verantwortlich. Der Pflichtschiedsrichter muss sich in der gleichen Frist der Mannschaft technisch zuordnen.

Für jede fehlende oder nicht vollständige Meldung wird eine Ordnungsstrafe nach 12.1.11 ausgesprochen - zugleich wird der Mannschaft eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt. Erfolgt auch danach keine vollständige Meldung oder steht der gemeldete Pflichtschiedsrichter nicht zur Verfügung, wird eine Ordnungsstrafe nach 12.1.9 ausgesprochen.

Die hierfür auszusprechenden Ordnungsstrafen sind bis zum 3. Spieltag einer Saison zu erlassen.

- a) Im 1. Wiederholungsfall werden 3 Punkte,
- b) im 2. Wiederholungsfall werden 6 Punkte abgezogen,
- c) beim 3. Wiederholungsfall erfolgt der Zwangsabstieg als zusätzlicher Absteiger.

Bei fehlender Terminwahrnehmung des gemeldeten Schiedsrichters wird am Ende der Saison die erforderliche Ordnungsstrafe nach VSpO 12.1.9 ausgesprochen.

- a) Im 1. Wiederholungsfall werden am Ende der Saison 3 Punkte
- b) im 2. Wiederholungsfall werden am Ende der Saison 6 Punkte abgezogen
- c) beim 3. Wiederholungsfall erfolgt der Zwangsabstieg als zusätzlicher Absteiger

Die Punktabzüge haben Einfluss auf die Abschlusstabelle.

Beide Verstöße werden nicht einzeln betrachtet, sondern werden immer in Kombination gewertet und sanktioniert.

Die Ordnungsstrafen für fehlende Pflichtschiedsrichter werden für die Ausbildung von Schiedsrichtern verwendet.

- 8.12.3. Alle Vereine (Mannschaftsverantwortliche) werden in Staffeln mit zentralem Schiedsrichtereinsatz vom AK Einsatzleitung vor Beginn einer Saison per E-Mail aufgefordert, die mittels eines Links aus dem Schiedsrichterprogramm angezeigten Heimspieltermine zu kontrollieren und Unstimmigkeiten sofort zu melden.

Bei Ausfall eines Schiedsrichter- oder Beobachtereinsatzes auf Grund fehlerhafter Kontrolle des offiziellen Schiedsrichter-Einsatzplanes wird eine Ausfallpauschale je Schiedsrichter bzw. Beobachter in Höhe des aktuell gültigen Einsatzgeldes gemäß Finanzordnung zuzüglich Fahrtkosten fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an den Verein.

- 8.12.4. Spielverlegungsgebühr zentraler Einsatz gem. Finanzordnung

Nach Herausgabe des endgültigen Spielplans sind Spielverlegungen auf einen anderen Tag oder bei Änderungen der Anfangszeiten um mehr als 1 Stunde nur mit dem schriftlichen (E-Mail ausreichend) Einverständnis des Staffelleiters und des

Gegners möglich. Für Spielverlegungen wird ab dem 1.09. eine Gebühr gem. Finanzordnung (VFO), Anlage 1, fällig.

Die Gebühr entfällt bei höherer Gewalt oder Spielabsage durch die Schiedsrichtereinsatzleitung.

In Leistungsklassen mit zentralem Schiedsrichtereinsatz durch den AK Einsatzleitung kann dieser zur Kostenregelung eine Pauschale erheben. Für diesen Zweck richtet der Verband ein Schiedsrichter-Sonderkonto ein. Ein Beauftragter des AK Einsatzleitung verwaltet die Einnahmen aus den von den Vereinen zu zahlenden Schiedsrichterpauschalen. Nach Ende der Spielrunde erstellt er eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben und leitet diese den beteiligten Vereinen und der WVV-Geschäftsstelle zu.

9. Sperren

- 9.1. Sperren können als Regelsperren aufgrund von Sanktionen gemäß den Offiziellen Spielregeln Volleyball oder als Verbandssperren durch die Rechtsinstanzen ausgesprochen werden.

Den Verbandssperren sind Vereinssperren gleichgestellt, wenn sie von der zuständigen Rechtsinstanz nach Antrag durch den Verein anerkannt werden.

Während einer Sperre dürfen Spieler und sonstige Teilnehmer (Trainer, zwei Co-Trainer, Physiotherapeut und Arzt) nicht an Pflichtspielen teilnehmen, andernfalls erfolgt eine Spielverlustwertung gegen die Mannschaft, die die Spieler eingesetzt hat oder für die die sonstigen Teilnehmer tätig waren. Die Sperre gilt als personenbezogene Sperre für alle Spiele in der zugeordneten Mannschaft jeweils gesondert für Pflichtspiele der Leistungsklassen, Pokal-, Jugend- und Seniorenspiele. Alle ausgesprochenen Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus. Nach Ablauf der Sperre wird das Kartenkonto gelöscht. Bei Ausscheiden aus der Jugendklasse wird eine Sperre weiter übernommen.

- 9.2. Regelsperren für Spieler und sonstige Teilnehmer: Regelsperren nach Sanktionen treten automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Spielverkehrs (nach d) und e) als Mindestsperre) in Kraft.

Der zuständige Spielwart nach 5.1 entscheidet in den Fällen d) und e) bis spätestens drei Tage vor dem nächsten Pflichtspiel, an dem der Spieler spielberechtigt wäre oder sonstige Teilnehmer teilnahmeberechtigt wären, über eine längere Sperre.

- a) Dreimalige Bestrafung (rote Karte) innerhalb eines Spieljahres Sperre für das folgende Pflichtspiel
- b) Hinausstellung aufgrund zweimaliger Bestrafung innerhalb eines Spiels Sperre für das folgende Pflichtspiel
- c) Hinausstellung aufgrund beleidigenden Verhaltens Sperre für die zwei folgenden Pflichtspiele
- d) Disqualifikation aufgrund dreimaliger Bestrafung oder wiederholter Hinausstellung innerhalb eines Spiels Sperre für die vier folgenden Pflichtspiele
- e) Disqualifikation aufgrund von Tätlichkeit (versuchter oder tatsächlicher physischer Angriff) Sperre für mindestens sechs Pflichtspiele

- 9.3. Unkorrektheiten vor Spielbeginn oder nach Spielende, welche während eines Spieles eine Bestrafung, Hinausstellung oder Disqualifikation nach sich ziehen würden, sind entsprechend 9.2 zu ahnden.

- 9.4. Rechtsmittel gegen Sperren:

- a) Gegen Schiedsrichterentscheidungen, die eine Regelsperre zur Folge haben, ist das Rechtsmittel der einstweiligen Anordnung bei der zuständigen

Spruchkammer zugelassen, wenn der Antrag der Spruchkammer innerhalb von zwei Werktagen nach Kenntnis der Sperre zugegangen ist.

- b) Für höhere Sperren als die Mindestsperre ist das Rechtsmittel der einstweiligen Anordnung bei der zuständigen Spruchkammer zugelassen, wenn der schriftliche Antrag der Spruchkammer innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Entscheidung bei der zuständigen Spruchkammer und allen Beteiligten im Sinne der VRSO eingegangen ist.
- c) Ein Rechtsmittel gegen die einstweilige Anordnung der zuständigen Spruchkammer ist nicht zugelassen, es sei denn, es liegen nachweisbare Formfehler der Spruchkammer vor.
- d) Wird ein gesperrter Spieler oder sonstiger Teilnehmer durch die Spruchkammer freigesprochen, kann auf Neuansetzung des Spieles, wo der Beklagte sanktioniert wurde, nicht plädiert werden (Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters).

10. Proteste

- 10.1. Protestgründe, die einer zu Pflichtspielen angetretenen Mannschaft vor oder während des Spiels bekannt werden, sind auf Veranlassung ihres Mannschaftskapitäns vom Scorer in SAMS-Score einzutragen, bevor dieser durch den 1. Schiedsrichter abgeschlossen wird.

Protestgründe, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen oder das Schiedsgericht beziehen, müssen vor Spielbeginn in SAMS-Score eingetragen werden.

Ohne Eintragung der Protestgründe können diese nicht für Anträge im Sinne der VRSO herangezogen werden.

- 10.2. Die Protesteintragung ist kein Antrag im Sinne der VRSO.

Ausnahme: Hat eine Mannschaft vor Spielbeginn gegen das Schiedsgericht protestiert oder wurde ihr ein Protestgrund verschwiegen, so kann der Staffelleiter - sofern der Protest berechtigt ist - das Spiel ohne Einleitung eines Verfahrens vor einer Rechtsinstanz auf Antrag des Mannschftsverantwortlichen der betroffenen Mannschaft neu ansetzen. Der Antrag muss dem Staffelleiter innerhalb von drei Werktagen als pdf-Anhang einer E-Mail zugesandt werden. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Verein, der das Schiedsgericht eingeladen hat.

Die betroffenen Vereine können aufgrund der Entscheidung des Staffelleiters Rechtsmittel einlegen.

- 10.3. Regelverstöße des Schiedsgerichts können zu einer Spielwiederholung führen, wenn der Staffelleiter in Abstimmung mit dem zuständigen Spielwart oder die ggf. dann angerufene Rechtsinstanz die Folgen für spielentscheidend hält.

Darüberhinausgehende Proteste regelt die VRSO.

11. Vereinswechsel

11.1. Vereinswechsel von Spielern

11.1.1. Für den Vereinswechsel von Spielern gilt die Spielerlizenzordnung (SpLO).

11.2. Vereinswechsel von Abteilungen

11.2.1. Tritt ein Verein oder seine Volleyballabteilung einschließlich der zugehörigen Jugendlichen in einen anderen Verein über, so bleiben die bisher von den betreffenden Mannschaften erworbenen Leistungsklassenzugehörigkeiten erhalten; Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis des alten Vereins an den Verbandsspielausschuss, der den Übertritt genehmigen muss.

Das Einverständnis kann vom alten Verein nur verweigert werden, wenn nicht mindestens 75 Prozent der nach 6.1 spielberechtigten Mitglieder (die Mitgliedschaft ist nachzuweisen) den Übertritt vornehmen wollen, finanzielle Ansprüche an die Abteilung bestehen oder Vereinseigentum nicht zurückgegeben wurde. Diese Regeln gelten entsprechend für den Übertritt allein der weiblichen bzw. männlichen Spieler (einschließlich der zugehörigen Jugendlichen). Der zuständige Spielwart entscheidet auf Antrag der Spieler oder des Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen über die Berechtigung der Verweigerung.

11.3. Vereinswechsel von Mannschaften

11.3.1. Wechselt eine Mannschaft zu einem anderen Verein, kann das Spielrecht dieser Mannschaft vom Verbandsspielausschuss übertragen werden. Hierzu ist das Einverständnis der beteiligten Vereine zwingend erforderlich. Die betreffenden Mannschaften unterliegen den Bestimmungen der 4.9.5, 5.11.3 und 5.11.4. Dieser Vereinswechsel einer Mannschaft kann nur nach Abschluss der Spielrunde einschließlich Relegationsspielen beider betroffenen Spielklassen erfolgen und muss bis spätestens 30.06. des Jahres vollzogen sein.

Ergänzender Zusatz: Die gem. Verbands-Finanzordnung (VFO) entstehenden Gebühren sind an den Westdeutschen Volleyball-Verband zu zahlen.

Die Übertragung des Spielrechts eines Aufsteigers an einen Absteiger aus derselben Spielklasse ist nicht möglich.

11.4. Fusion

11.4.1. Bei einer Fusion von Mitgliedsvereinen werden die Mannschaften erst zum Ablauf der Spielsaison als gemeinsame Mannschaft eines Vereins behandelt und den Vorschriften des 5.11.3 und 5.11.4 unterworfen, behalten jedoch die im auslaufenden Spieljahr erworbene Leistungsklasse. Nach Vollzug einer Fusion gilt für die Schiedsgerichte sofort 8.1 und 8.5.

12. Strafen

- 12.1. Die spielleitenden Stellen (Spielwarte und Staffelleiter) treffen Entscheidungen aus dem Spielbetrieb innerhalb von 21 Tagen nach Kenntnis und verhängen für Verstöße im Pflichtspielbetrieb ohne Einleitung eines Verfahrens im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gegen Mitglieder Ordnungsstrafen unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung nach den Bestimmungen der VRSO und geben diese schriftlich bekannt.

Die Ordnungsstrafen befreien nicht von anderen Folgen, wie sie aus den Ordnungen des Verbandes entstehen. Je Spieltag können diese nur einmal verhängt werden.

12.1.1	Spielen ohne Spielerlizenz	
	pro Spieler	10,00 €
	maximal	25,00 €
12.1.2	Spielen ohne Spielberechtigung	
	pro Spieler	25,00 €
	maximal	50,00 €
12.1.3	Spielberichtsbogen/ SAMS-Score	
	verspätete Einsendung/verspätete Übermittlung von SAMS-Score	
	bis Verbandsliga	20,00 €
	Oberliga	30,00 €
	Nichtnutzung von SAMS-Score	15,00 €
	nicht regelgerecht genutzter SAMS-Score	15,00 €
	Eintragung eines Arztes ohne entsprechende Ausbildung	25,00 €
12.1.4	Spielanlage	
	nicht ordnungsgemäße Spielanlage, z. B. Fehlen der Anzeigetafel, Netzantenne, Markierung der Spielfeldlinien oder nicht ordnungsgemäße Spielhalle sowie Nichtverwendung des offiziellen Spielballes, fehlende Netzpfostenummantelung in der Oberliga, siehe 5.9	30,00 €

12.1.5	Spielkleidung	
	nicht regelgerechte Spielkleidung oder Fehlen der Trikotnummer	
	pro Spieler	10,00 €
	maximal	20,00 €
	in Leistungsklassen mit zentralem Schiedsrichtereinsatz pro Spieler ohne Begrenzung	15,00 €
12.1.6	Nichtantreten	
	bis Landesliga*	40,00 €
	Verbandsliga*	80,00 €
	Oberliga*	150,00 €
	*an den letzten beiden Spieltagen verdoppelt sich der Betrag.	
	im Kreispokal	40,00 €
	im Bezirkspokal	100,00 €
	im WVV-Pokal	275,00 €
12.1.7	Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft aus dem Pflichtspielbetrieb nach Erstellen des Rahmenspielplanes, nach Erhalt der Einladung zu WVV-Meisterschaften, von den Bezirksmeisterschaften oder nach der Auslosung der Spielpaarungen im Pokalwettbewerb auf Kreis-, Bezirks-, oder WVV- Ebene	
	bis Landesliga	50,00 €
	Verbandsliga	150,00 €
	Oberliga	275,00 €
	Bezirksmeisterschaften	100,00 €
	WVV-Meisterschaften	250,00 €
12.1.8	Trainerlizenzen	
	Der gemeldete Trainer ist mit der erforderlichen Lizenz pro Saison mehr als viermal nicht anwesend	20,00 €

	Für jede weitere Abwesenheit erfolgt eine Erhöhung um jeweils	20,00 €
12.1.9	Schiedsgerichte	
	verspätetes Antreten des Schiedsgerichts	20,00 €
	je fehlendem Linienrichter (mindestens zwei)	10,00 €
	bei fehlender Qualifikation je Schiedsrichter	30,00 €
	bei fehlender Neutralität je Schiedsrichter, sofern nicht eine schriftliche Einverständniserklärung nach 8.1 vorliegt	30,00 €
	Verstoß gegen § 10 (3) VSRO, sofern nicht ein neutrales Schiedsgericht für ein Einzelspiel eingeladen wurde	50,00 €
	Nichtgestellung eines Schiedsgerichtes	60,00 €
12.1.10	Verstoß gegen die Verpflichtungen nach 4.9.3 in der Oberliga	
	Im 1. und im 2. Jahr (1. Wiederholungsfall) - bei fehlender Meldung von Pflichtschiedsrichtern	500,00 €
	Im 3. Jahr (2. Wiederholung) und im 4. Jahr (3. Wiederholung) - bei fehlender Meldung von Pflichtschiedsrichtern	750,00 €
	Pflichteinsätze von Pflichtschiedsrichtern (mindestens 12 Einsätze/Mannschaft) - bei gemeldeten Pflichtschiedsrichtern, pro fehlendem Einsatz	50,00 €
12.1.11	Einladungen	
	erforderliche Einladung nach 5.7. je Spieltag	15,00 €
	verspätete oder nicht ordnungsgemäße Einladung von Gastmannschaften	25,00 €
	unterlassene Einladung von Gastmannschaften	50,00 €
	verspätete oder nicht ordnungsgemäße Einladung von Schiedsrichtern	25,00 €
	unterlassene Einladung von Schiedsrichtern	50,00 €
12.1.12	Nichteinhaltung von Ordnungsfristen für	

	den Spielbetrieb sowie einer Anweisung des zuständigen Staffel-bzw. Spielleiters	20,00 €
	verspätete Eintragung von Spielergebnissen	
	- bis Verbandsliga	20,00 €
	- Oberliga	30,00 €
	Alkoholkonsum von am Spielbetrieb teilnehmenden Personen	
	- pro Verstoß gegen den verursachenden Verein	50,00 €
12.1.13	verschuldeter Spielabbruch	200,00 €
12.1.14	fehlende Jugendmannschaft nach 4.9.2	
	im ersten Jahr	300,00 €
	im zweiten Jahr	600,00 €
	ab dem dritten Jahr	900,00 €
12.1.15	Strafen im Jugendspielbetrieb	
	Da die Strafen der VSPO nach Leistungsklassen gestaffelt sind, gelten für den Jugendspielbetrieb folgende Leistungsklassen:	
	- NRW- Liga entsprechend Oberliga	
	- Oberliga entsprechend Verbandsliga	
	- Bezirksliga entsprechend bis Landesliga.	
	Strafen im Jugendspielbetrieb, die von vorgenannter Regelung abweichen:	
	Nicht genehmigte Teilnahme einer Jugendmannschaft außer Konkurrenz im WVJ-Ligabetrieb	50,00 €
	Bei der Qualifikation zur Westdeutschen Meisterschaft und bei der Westdeutschen Meisterschaft gelten folgende Strafen:	
	Nichtantreten	250,00 €
	Zurückziehen einer Mannschaft (mehr als 3 Tage nach der Qualifikation zur nächsten Runde)	150,00 €
	Nichtgestellung von Schiedsrichtern	75,00 €

Abreise vor der Siegerehrung	150,00 €
nicht rechtzeitiges Zusenden eines Mannschaftsbildes und einer Mannschaftsliste	50,00 €

12.1.16 Strafen im Seniorenspielbetrieb

Bei den Bezirksmeisterschaften und bei der Westdeutschen Meisterschaft gelten folgende Strafen:

Nichtantreten	250,00 €
Nichtgestellung von Schiedsrichtern	75,00 €
Abreise vor der Siegerehrung	150,00 €

- 12.2. Im Wiederholungsfall werden die Strafen nach 12.1.3, 12.1.4, 12.1.6, 12.1.8, 12.1.11 und 12.1.12 verdoppelt. Die Bemessungsgrundlage für die Verdoppelung ist die im Erstbescheid nach der jeweiligen Vorschrift festgesetzte Ordnungsstrafe.
- 12.3. Mit dem Ordnungsstrafenbescheid sind dem bestraften Verein ein Hinweis auf die Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung zu geben. Diese Informationen können auch allen Vereinen einer Staffel zu Beginn der Spielsaison mit einem Rundschreiben gegeben werden.
- 12.4. Die Ordnungsstrafe muss auch dann gezahlt werden, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird.
- 12.5. Für die Ausstellung der Ordnungsstrafen für fehlende Pflichtjugendmannschaften gilt die Frist von 21 Tagen nicht. Die Bescheide werden bis zum Ende des Spieljahres der laufenden Saison durch die WVV-Geschäftsstelle ausgestellt und an die dem WVV angegebene E-Mail-Adresse geschickt.
- 12.6. Bei Zahlungsverzug findet die Regelung der VFO § 11 (2) Anwendung. Sollte auch diese Regelung nicht eingehalten werden, findet die Regelung nach VFO § 11 (1) Anwendung, d. h. die Spiele aller Mannschaften des bestraften Vereins werden im Zeitraum zwischen Zahlungsziel bis zum Eingang der Zahlung auf dem Konto des WVV mit Spielverlust 0:3 Sätze und 0:75 Bälle (im Jugendspielbetrieb mit 0:2 Sätzen und 0:50 Bällen) gewertet. Für die gegnerischen Mannschaften werden alle in diesem Zeitraum ausgetragenen Spiele wie ausgespielt gewertet. Wird die Strafe bis Ende des Spieljahres nicht bezahlt, so geht jede erreichte Leistungsklasse verloren.
- 12.7. Ist der Ordnungsstrafenbescheid aus nicht von der spielleitenden Stelle verschuldeten Gründen nicht zustellbar, so laufen alle Fristen weiter.

13. Inkrafttreten

Diese VSpO wurde auf dem Verbandstag 2024 neu verabschiedet und tritt zur Saison 2024/2025 in Kraft.

Die VSpO wurde auf dem ordentlichen Verbandstag am 25.05.2025 und am 31.05.2026 geändert.